



Frauen Union

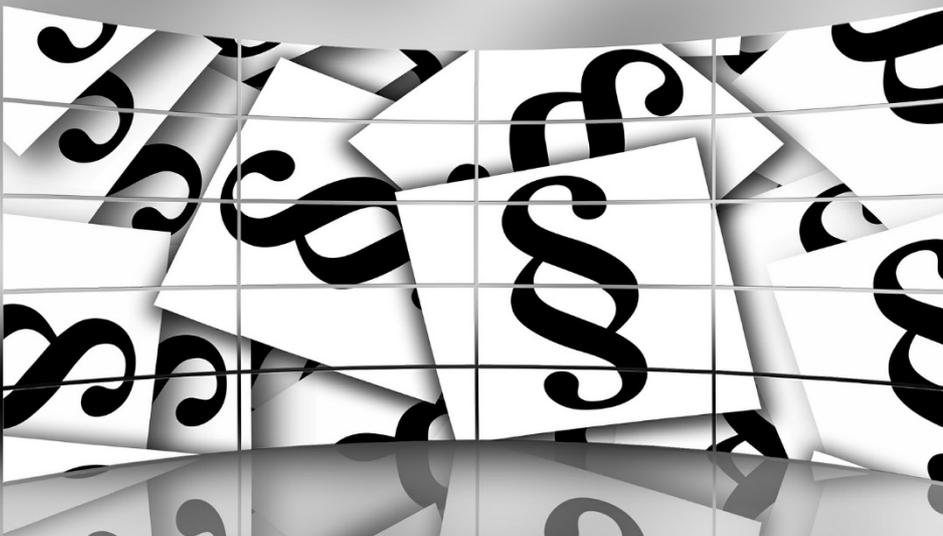
Stand: 3. Juni 2023 ·

Satzung und Geschäftsordnung der Frauen Union Nordrhein-Westfalen

Die Satzung der Frauen Union Nordrhein-Westfalen
wurde mit qualifizierter Mehrheit während der
30. Landesdelegiertentagung am 3. Juni 2023 geändert.

The logo features the letters 'CDU' in a bold, red, sans-serif font, positioned on a light gray rectangular background.

CDU



Inhaltsverzeichnis

A	Name, Sitz, Mitgliedschaft.....	2
B	Ziele und Aufgaben.....	3
C	Gliederung.....	3
D	Organe.....	4
E	Geschäftsführung.....	7
F	Verfahrensordnung.....	7
G	Geschäftsordnung für Delegiertentage.....	12

A Name, Sitz, Mitgliedschaft

§ 1 Name, Sitz

1. Die Frauen Union NRW ist der organisatorische Zusammenschluss der weiblichen Mitglieder im Landesverband der CDU in Nordrhein-Westfalen.
2. Sie führt den Namen „Frauen Union NRW“.
3. Sie ist gemäß der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen eine Vereinigung der CDU.
4. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Frauen Union NRW wird mit der Mitgliedschaft in der CDU erworben, es sei denn, dass das weibliche Mitglied ausdrücklich erklärt, nicht Mitglied der Frauen Union werden zu wollen. Mitglied kann auch jede Frau ab 16 Jahren werden, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der Frauen Union der CDU bekennt und sie zu fördern bereit ist.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt bei Frauen, die nicht der CDU angehören, auf schriftlichen Antrag der Bewerberinnen. Die Mitgliedschaft in einer mit der CDU konkurrierenden Partei, politischen Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der Frauen Union aus. Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Kreisfrauen-Union der CDU. Die Mitgliedschaft ist zulässig am Wohnort oder am Ort des Arbeitsplatzes. Über Ausnahmen entscheidet die Landesfrauen-Union.
3. Die Mitgliedschaft in der Frauen Union der CDU endet durch schriftliche, an die zuständige Kreisfrauen-Union zu richtende Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Frauen Union der CDU hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungsrechtlichen Bestimmungen der CDU und der Frauen Union der CDU teilzunehmen.
2. Zu Delegierten der Frauen Union der CDU auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist; gleiches gilt auch für alle Delegierten in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP) und der Europäischen Frauen Union (EFU).
3. Die Vorsitzenden der jeweiligen örtlichen Frauen Union, die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen sowie die Vorstandsmitglieder aller höheren Ebenen müssen Mitglieder der CDU sein. Zu Beisitzerinnen auf Orts- und Kreisebene können auch Frauen gewählt werden, die nicht der CDU angehören. Mehrheitlich muss der Vorstand aus CDU-Mitgliedern bestehen.
4. Mitglieder der Frauen Union der CDU, die zugleich auch der CDU angehören, sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an die Frauen Union befreit. Mitglieder der Frauen Union der CDU, die

nicht der CDU angehören, sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag an den zuständigen CDU-Kreisverband zu zahlen, dessen Höhe von der Bundesdelegiertenversammlung geregelt wird.

5. Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.

B Ziele und Aufgaben

§ 4 Aufgaben

Die Frauen Union NRW hat die nachfolgenden Aufgaben:

1. Im Rahmen der den Vereinigungen satzungsgemäß zustehenden Mitwirkung zur Willensbildung der Partei beizutragen.
2. Das Gedankengut der CDU zu vertreten und zu verbreiten sowie sich für die Anliegen der Frauen einzusetzen.
3. Die Durchsetzung der berechtigten Ansprüche der Frauen auf angemessene Vertretung in den Organen der Partei und den Parlamenten.
4. Die Benennung von Kandidatinnen für die Wahlen zum Europaparlament, Bundestag und Landtag sowie für die Landschaftsversammlungen.
5. Die politische Bildung und Schulung von Frauen zu fördern und deren Schulung zu planen und zu organisieren.
6. Die Frauen zu aktiver Mitarbeit in der Partei zu motivieren.
7. Die Unterstützung der Arbeit der Frauen in den Bezirks- und Kreis-Unionen.

C Gliederung

§ 5 Organisatorischer Aufbau

Der organisatorische Aufbau der Frauen Union entspricht dem der Partei:

1. Die Landesfrauen-Union
2. Die Kreisfrauen-Unionen, die in Bezirksfrauen-Unionen zusammenarbeiten (s.u.)
3.
 - a) Die Gemeinde- bzw. Stadtfrauen-Unionen, die in Ortsfrauen-Unionen gegliedert sein können
 - b) In kreisfreien Städten die Stadtbezirksfrauen-Unionen, die in Ortsfrauen-Unionen gegliedert sein können.

Innerhalb der Landesfrauen-Union Nordrhein-Westfalen sind die Kreisfrauen-Unionen gemäß § 17 der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen in Bezirksfrauen-Unionen zusammengefasst.

D Organe

Die Organe der Landesfrauen-Union sind:

1. Der Landesdelegiertentag
2. Der Landesvorstand

§ 6 Der Landesdelegiertentag

1. Dem Landesdelegiertentag gehören stimmberechtigt an:
 - a) 300 Delegierte der 54 Kreisfrauen-Unionen nachfolgendem Schlüssel: Jede Kreisfrauen-Union erhält zunächst ein Grundmandat. Die restlichen 246 Delegierten werden auf die Kreisfrauen-Unionen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Stichtag für die Verteilung der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die 6 Monate vor dem Landesdelegiertentag der zentralen Mitgliederkartei gemeldet sind.
 - b) die Mitglieder des Landesvorstandes
2. Dem Landesdelegiertentag gehören mit beratender Stimme an: Die weiblichen Mitglieder des Europaparlamentes, die weiblichen Bundes- und Landtagsabgeordneten, die weiblichen Mitglieder der Landschaftsversammlungen und die weiblichen Vorstandsmitglieder der Bundes- und Landespartei sowie die weiblichen Vorstandsmitglieder der Bundes- und Landesvereinigungen, sofern sie der CDU Nordrhein-Westfalen angehören.
3.
 - a) Der Landesdelegiertentag tritt auf Beschluss des Vorstandes nach Bedarf, mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammen.
 - b) Er muss ferner unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Kreisfrauen-Unionen dieses aufgrund von Kreisvorstandsbeschlüssen unter Angabe der Tagesordnung beim Landesverband schriftlich beantragen.

§ 7 Aufgaben des Landesdelegiertentages

Der Landesdelegiertentag ist das oberste politische Organ der Landesfrauen-Union und ist zuständig für:

1. Die Beschlussfassung über die Politik der Landesfrauen-Union
2. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
3. Die Entlastung des Vorstandes
4. Die Wahl des Landesvorstandes
5. Die Wahl der Ehrenvorsitzenden
6. Die Wahl der Delegierten der Frauen Union für den Landesparteitag der CDU

7. Die Wahl der Delegierten für den Delegiertentag der Bundesfrauen-Union. Die Delegierten, die der Landesfrauen-Union aufgrund der Mitgliederzahlen zustehen, werden zu 1/5 vom Landesdelegiertentag gewählt; weiter erhält jede Kreisfrauen-Union ein Grundmandat. Die Zahl der Delegierten, die darüber hinaus auf jede Kreisfrauen-Union entfällt, wird nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelt. Die Delegierten und Ersatzdelegierten müssen von den Kreisdelegiertentagen/Mitgliederversammlungen geheim gewählt werden.
8. Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
9. Die Annahme und Änderung der Satzung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Die Behandlung von Satzungsänderungen muss in der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt sein.
10. Die Beschlussfassung über Auflösung der Landesfrauen-Union.

§ 8 Zusammensetzung des Landesvorstandes

Dem Landesvorstand gehören an:

- a) Die Landesvorsitzende
- b) Fünf stellvertretende Landesvorsitzende
- c) Die Landesschatzmeisterin
- d) Die Digitalbeauftragte
- e) Die Mitgliederbeauftragte
- f) Die Schriftführerin
- g) Die Frauenreferentin der Landesgeschäftsstelle als Geschäftsführerin der Frauen-Union NRW
- h) 22 Beisitzerinnen
- i) Die Ehrenvorsitzende(n)

Die 8 Bezirksvorsitzenden und die nordrhein-westfälischen Mitglieder des Bundesvorstandes der Frauen Union nehmen beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes teil, soweit sie nicht bereits dem Landesvorstand angehören.

§ 9 Geschäftsführender Landesvorstand

Die Landesvorsitzende, die fünf stellvertretenden Landesvorsitzenden, die Landesschatzmeisterin, die Digitalbeauftragte, die Mitgliederbeauftragte, die Schriftführerin, die Landesgeschäftsführerin und die Ehrenvorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte der Frauen-Union NRW. Die Landesvorsitzende vertritt die Landesfrauen-Union nach innen und außen.

§ 10 Zuständigkeiten des Landesvorstandes

1. Die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben der Frauen Union NRW einschließlich der Koordinierung aller Unterorganisationen sowie die Genehmigung ihrer Satzungen.

2. Die Vorbereitung der Landesdelegiertentage und die Durchführung der von den Landesdelegiertentagen gefassten Beschlüsse.
3. Die Erarbeitung des Arbeitsprogramms der Landesfrauen-Union und Erstellung von Richtlinien für die Durchführung.
4. Die Förderung der politischen Arbeit durch die Einrichtung von Kommissionen, Arbeitskreisen, durch die Erarbeitung von Stellungnahmen, Resolutionen usw. Der Landesvorstand bestimmt die Aufgabengebiete und betraut in der Regel Vorstandsmitglieder mit der Leitung der Arbeitskreise und Kommissionen.
5. Die Erarbeitung von Vorschlägen zur Nominierung von Kandidatinnen für die Wahlen zum Europaparlament, zum Bundestag und zum Landtag unter Berücksichtigung der Vorschläge der Bezirksfrauen- und Kreisfrauen-Unionen.
6. Die Erarbeitung von Vorschlägen zur Nominierung von Kandidatinnen für die Ämter in Parteigremien auf Landes- und Bundesebene unter Berücksichtigung der Vorschläge der Bezirksfrauen- und Kreisfrauen-Unionen.
7. Die Förderung der Arbeit der Kreisfrauen- und Bezirksfrauen-Unionen; der Landesvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Organisationsstufen unterrichten.
8. Die Mitwirkung bei der Bestellung der Landesgeschäftsführerin der Frauen Union NRW.

§ 11 Vorsitzendenkonferenz

1. Der Landesvorstand bildet zu seiner allgemeinen Beratung in politischen und organisatorischen Fragen und zur Information der nach geordneten Gliederungen der Frauen Union die Vorsitzendenkonferenz, der die Bezirksvorsitzenden und die Kreisvorsitzenden angehören.
2. Die Konferenz tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie wird von der Landesvorsitzenden einberufen und geleitet; sie tagt gemeinsam mit dem Landesvorstand.
3. Die Konferenz muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Kreisvorsitzenden dieses schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.

§ 12 Verlautbarungen

Die Frauen Union NRW hat nach § 31 (3) der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

E Geschäftsführung

§ 13 Die Geschäftsstellen

Die Geschäfte der Frauen Union NRW werden nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes auf Landesebene von der Landesgeschäftsstelle der Frauen Union NRW geführt. Die Geschäfte der Bezirksfrauen-Unionen werden von der jeweiligen Kreisgeschäftsstelle des Wohnsitzes der Bezirksvorsitzenden und auf Kreisebene von den zuständigen Kreisgeschäftsstellen geführt.

§ 14 Finanzierung

Die Finanzierung der Arbeit der Frauen Union der CDU NRW ist Aufgabe der CDU NRW. Die Bereitstellung der für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben der Frauen-Union erforderlichen Mittel erfolgt im Rahmen des Haushaltsplans der Landespartei bzw. der jeweiligen Kreisparteien. Im Übrigen gilt die Beitragsordnung der Frauen Union der CDU Deutschlands.

§ 15 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der Frauen Union dürfen den Bestimmungen der Landessatzung nicht widersprechen. Die vom Kreisdelegiertentag (der Mitgliederversammlung) beschlossene Kreissatzung der Frauen Union und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand. Für alle nicht in dieser Satzung geregelten Angelegenheiten und Vorgänge gelten analog die Bestimmungen der Satzung der Geschäfts- und Wahlordnung der CDU Nordrhein-Westfalen und der Frauen Union Deutschlands

F Verfahrensordnung

§ 16 Einberufung

Landesdelegiertentage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Delegierten 4 Wochen vorher einberufen werden. Außerordentliche Landesdelegiertentage müssen mit einer Frist von 1 Woche einberufen werden. Der Landesvorstand ist mindestens 8 Tage vor Termin einzuberufen. In Eilfällen beträgt die Einladungsfrist mindestens 2 Tage. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (zum Beispiel E-Mail) steht dem Postweg gleich.

§ 17 Anträge und Antragsberechtigung

Anträge zum ordentlichen Landesdelegiertentag sind spätestens 21 Tage vor dem Tagungstermin dem Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle schriftlich einzureichen. Sie sind den Delegierten 10 Tage vor Tagungstermin zuzuleiten. Antragsberechtigt sind:

1. Landesvorstand

2. die Bezirksvorstände
3. Kreisvorstände
4. die Vorstände der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksfrauen-Unionen

Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn der ihnen zugrundeliegende Sachverhalt vor Ablauf der Antragsfrist noch nicht bekannt sein konnte und sie von mindestens 20 Delegierten unterschrieben sind.

§ 18 Beschlussfähigkeit

1. Der Landesdelegiertentag ist beschlussfähig, wenn seine Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Dieses Organ ist beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit. Falls die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, hat die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Landesdelegiertentages rechtzeitig mitzuteilen; sie ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
2. Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

§ 19 Erforderliche Mehrheiten

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
2. Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 20 Wahlen

Zu allen Gremien der Frauen Union ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

1. Die Mitglieder des Landesvorstandes, die Delegierten des Bundesdelegiertentages sowie die Delegierten für den Landesparteitag der CDU NRW werden in geheimer Wahl gewählt. Die Stimmzettel sollen die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Ergänzungsvorschläge können auf Leerzeilen angefügt werden. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Stellvertreterinnen angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr als die Zahl der zu wählenden Kandidatinnen angekreuzt sind, sind ebenfalls ungültig.

2. Die Vorsitzende, die Landeschatzmeisterin, die Digitalbeauftragte, die Mitgliederbeauftragte und die Schriftführerin werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Steht in diesen Wahlgängen nur 1 Kandidatin zur Verfügung, können im 2. Wahlgang weitere Kandidatinnen vorgeschlagen werden.
3. Die Wahl der fünf stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Der Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Ergänzungsvorschläge können auf Leerzeilen angefügt werden. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Stellvertreterinnen angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Kandidatinnen als zu wählende Stellvertreterinnen angekreuzt sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.
4. Die Wahl der Beisitzerinnen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Der Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Ergänzungsvorschläge können auf Leerzeilen angefügt werden. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Beisitzerinnen angekreuzt ist, sind ebenfalls ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Kandidatinnen als die Zahl der zu wählenden Beisitzerinnen angekreuzt sind, sind ungültig. Gewählt sind die Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.
5. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesdelegiertentag erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Delegierten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Ergänzungsvorschläge können auf Leerzeilen angefügt werden. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Delegierten angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Kandidatinnen angekreuzt sind als Delegierte zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Gewählt sind die Delegierten und Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der auf sie jeweils entfallenden Stimmen. Ist eine Stichwahl zwischen Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, kann der Landesdelegiertentag vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmgleich Gewählten ermittelt wird.
6. Für die Wahl der Delegierten für den Landesparteitag der CDU NRW gilt Abs. 5 entsprechend.
7. Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

8. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder (bereits früher) mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

§ 21 Durchführung von Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Video-Konferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise abschließen.

§ 22 Umlaufverfahren

Vorstände können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Die Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 23 Beschlussfassung und Genehmigung

Die Satzung wurde am 7. Februar 1987 vom 1. Landesdelegiertentag der Frauenvereinigung beschlossen und vom Vorstand der CDU NRW am 20. Februar 1987 genehmigt.

1. Änderung: Statt „Frauenvereinigung“ = Frauen-Union
(Beschluss: 3. Landesdelegiertentag 08.10.1988)
2. Änderung:
(Beschluss: 7. Landesdelegiertentag 16.05.1992) gemäß Landessatzung der CDU NRW § 31 Abs. 2 durch den Generalsekretär Herbert Reul MdL am 06.10.1992 genehmigt.
3. Änderung:
(Beschluss 10. Landesdelegiertentag 11.03.1995) gemäß Landessatzung der CDU NRW § 31 Abs. 2 durch den Generalsekretär Herbert Reul MdL am 19.05.1995 genehmigt.
4. Änderung:
(Beschluss 13. Landesdelegiertentag 14.03.1998) Anpassung an die Landessatzung der CDU NRW § 24 Abs. 2.2 durch den Landesgeschäftsführer Erhard Hackler am 23.03.1998 genehmigt.
5. Änderung:
(Beschluss 15. Landesdelegiertentag 22.01.2000) Anpassung an die Landessatzung der CDU NRW § 20, Abs. 3 + 4 durch den Generalsekretär Herbert Reul MdL am 09.02.2000 genehmigt.

6. Änderung:
(Beschluss 21. Landesdelegiertentag 19.08.2006) Anpassung an die Landessatzung der CDU NRW sowie an die Bundessatzung der FU Deutschland; durch den Generalsekretär Hendrik Wüst MdL am 06.12.2006 genehmigt.
7. Änderung:
(Beschluss 23. Landesdelegiertentag 21.03.2009) Anpassung an die Bundessatzung der FU Deutschland und das Bundesstatut der CDU Deutschlands durch den Generalsekretär Hendrik Wüst MdL am 02.11.2009 genehmigt.
8. Änderung:
Beschluss 28. Landesdelegiertentag 16.03.2019; durch den Generalsekretär Paul Hovenjürgen MdL am 29.03.2019 sowie durch den Bundesvorstand der Frauen Union Deutschland am 14.06.2019 rückwirkend zum 16.03.2019 genehmigt.
9. Änderung:
Beschluss 30. Landesdelegiertentag 03.06.2023; durch den Generalsekretär Paul Ziemiak MdB am 16.10.2023 sowie durch den Bundesvorstand der Frauen Union Deutschland am 15.09.2023 beiderseits rückwirkend zum Zeitpunkt der Beschlussfassung genehmigt.

G Geschäftsordnung

für Delegiertentage der Frauen Union der CDU NRW (einstimmig verabschiedet vom 1. Landesdelegiertentag am 07.02.1987)

§ 1 Tagungspräsidium

Der Landesdelegiertentag wählt nach Eröffnung durch die Vorsitzende in offener Abstimmung ein Tagungspräsidium, das aus der Präsidentin und mindestens 4 Beisitzerinnen besteht. Die Präsidentin leitet die Beratungen, wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Dabei kann sie sich mit den Beisitzerinnen ablösen.

§ 2 Mandatsprüfungskommission

Der Landesdelegiertentag wählt in offener Abstimmung eine Mandatsprüfungskommission und Stimmzähler/innen. Die Mandatsprüfungskommission hat die Rechtmäßigkeit der Mandate der Delegierten festzustellen.

§ 3 Antragskommission

Der Landesdelegiertentag wählt in offener Abstimmung eine Antragskommission.

§ 4 Anträge

- (1) die beraten werden sollen, müssen bis spätestens 21 Tage vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich bei FU-Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Fristgemäß eingegangene Anträge sollen den Delegierten 10 Tage vor Beginn der Landesdelegiertentagung zugesandt werden und müssen auf dem Landesdelegiertentag schriftlich vorliegen. (§ 17 (1 + 2) LS FU NRW)
- (2) Antragsberechtigt zum Landesdelegiertentag sind
 - der Vorstand der Frauen-Union NRW
 - die Bezirksvorstände
 - die Kreisvorstände
 - die Vorstände der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirks-Unionen
- (3) Abänderungsanträge richten sich auf Erweiterung, Begrenzung oder Änderung eines Antrages. Sie können während des Landesdelegiertentages gestellt werden. Das gleiche gilt für Entschließungsanträge zu Tagesordnungspunkten.
- (4) Initiativanträge aus aktuellem Anlass zu anderen Punkten werden nur dann zugelassen, wenn ihr Sachverhalt vor Ablauf der Antragsfrist (§ 16 (4) LS FU NRW) noch nicht bekannt sein konnte. Antragsberechtigt auf dem Landesdelegiertentag sind
 - mindestens 20 Delegierte.

Die Anträge sind schriftlich zu stellen und bei der Präsidentin einzureichen.

(5) Die Antragskommission kann eigene Anträge stellen; über diese Anträge ist zunächst abzustimmen.

§ 5 Festlegung der Fristen

Auf Vorschlag der Präsidentin beschließt der Landesdelegiertentag mit Mehrheit das Ende der Frist zur Einbringung von Anträgen auf dem Landesdelegiertentag.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Der Landesdelegiertentag ist beschlussfähig, wenn seine Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Dieses Organ ist beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit. Falls die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, hat die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und den Landesdelegiertentag unbefristet mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 7 Vorstandswahlen

Die Wahlen erfolgen gemäß § 20 der Satzung der FU NRW.

§ 8 Protokoll

Über den Ablauf des Landesdelegiertentages ist von der Schriftführerin eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse und Wahlergebnisse enthält.